

meint ist, da er Beschwerden vorzubeugen beabsichtigt; ich glaube aber, daß der Antrag dennoch auf sich beruhen könne. Denn einmal wird bei der Staatsregierung durch den Antrag das zehnerige Verfahren der Behörden mehr oder weniger und zwar ohne Grund verdächtigt; denn ich kann nicht glauben, daß es Behörden gegeben habe, welche gerade bei dieser Wahlangelegenheit sich sportelsüchtig gezeigt hätten. Es wird aber auch durch den Jani'schen Antrag gar nicht, das erreicht, was in der Scholze'schen Petition gelegen zu haben scheint. Ist auch nämlich dort beispielsweise des Kostenpassus gedacht worden, so bezweckt die Petition doch wohl hauptsächlich eine Emancipation von der obrigkeitlichen Leitung, welche den Gemeinden nur nachtheilig werden würde. Weiter liegt das, was der Antrag erreichen soll, schon im Gesetze selbst, nach welchem die unumgänglich notwendigen Verläge berechnet werden sollen, und von diesen kann auch die hohe Staatsregierung Etwas nicht streichen. Endlich hat das hohe Ministerium bei der Berathung in der zweiten Kammer schon zu erkennen gegeben, daß, wenn auch ein Antrag nicht gestellt würde, es seine Aufmerksamkeit dennoch auf diesen Gegenstand richten und Vorkehrungen treffen wolle, um Beschwerden vorzubeugen. Deshalb werde ich mich nicht nur gegen den Antrag erklären, sondern bin auch überzeugt, daß er gänzlich auf sich beruhen könne.

Referent v. Posern: Beschwerden sind doch da. Die Deputation gibt zu, daß das aufgestellte Bild gesucht ist; auch sie glaubt, daß das aufgestellte Bild höchst selten vorkommen werde. Sie hofft es. Aber im Gesetz liegt allerdings die Möglichkeit, daß man es so weit ausdehnen kann, und nach Inhalt einiger dieser Petitionen mußte man glauben, daß einige Unterbehörden doch etwas weit gegangen wären. Unnötige Weitläufigkeiten schaden der guten Sache, und wenn ich auch unter keiner Bedingung, sowohl im Interesse der Landgemeinden, als auch ihrer Obrigkeiten, dafür stimmen könnte, daß, nach dem Wunsche einiger Petenten, die Leitung der Wahlen durch die Obrigkeit in Wegfall gelangen möge, weil die dadurch den Gemeinden bewahrte Wahlfreiheit, die dadurch erlangte größere Feierlichkeit und Sicherheit des Wahlaetes, das in den Schranken halten vorlauter ungebildeter Schreier u. s. w., mir höher zu stehen scheint, als die dadurch herbeigeführten Geldkosten, so wünsche ich doch nicht, daß hierdurch den Gemeinden mehr Kosten erwachsen, als unumgänglich nöthig ist. Deshalb glaubte die Deputation auf den Jani'schen Antrag eingehen zu müssen, zumal da das Ablehnen einen üblen Schein auf die erste Kammer werfen könnte, weil hier gerade sehr viele Gerichtsinhaber Sitz und Stimme haben. Ich gebe aber dem geehrten Sprecher zu, daß dasselbe wohl auch erreicht ist, wenn der Antrag jetzt abgelehnt wird, weil die hohe Staatsregierung die Zusicherung gegeben hat, sie werde, es möge nun ein Antrag, an sie gelangen oder nicht, die gründlichsten diesfalligen Erörterungen anstellen lassen.

Prinz Johann: Ich werde für das Gutachten der Deputation stimmen, muß aber bemerken, in welchem Sinne ich es thue. Die Deputation hat ein Bild aufgestellt, wie viele

Weitläufigkeiten vorkommen könnten und wie die Sache vertheuert würde. Die Kosten herabzusetzen, scheint mir ein weniger geeignetes Mittel zu sein, als die Arbeit zu vermindern, und da in der allgemeinen Fassung des Antrags der Wunsch liegt, die Weitläufigkeiten zu vermindern, so werde ich für den Antrag stimmen.

Referent v. Posern: Die Majorität in der Deputation hielt es für zweckmäßig, bestimmte Vorschläge nicht zu machen; im Concepte des Berichts hatte ich mir erlaubt, dergleichen Vorschläge, wie so eben erwähnt wurden, zu thun, nach dem Wunsche der Majorität habe ich als Referent mich gefügt.

Bürgermeister Hübler: Wenn ich für den Deputationsvorschlag stimme, so geschieht es in der That nur aus alter Neigung für die dritte Deputation, der ich selbst einst als Mitglied anzugehören die Ehre hatte. Denn nothwendig scheint mir der Antrag der jenseitigen Kammer nicht. Die Gründe für diese meine Ansicht entlehne ich dem Deputationsberichte selbst. Die Deputation hat ganz richtig bemerkt, daß dem Wunsche des Abg. Jani durch §. 13 des Gesetzes der Landgemeindeordnung bereits vollständig Genüge geschehen sei. Dort werden die Forderungen der Gemeindeobrigkeiten beschränkt auf die unumgänglich nothwendigen Verläge. Entsteht also im concreten Falle einmal ein größerer Aufwand, so fragt es sich, ob er durch solche Verläge entstanden, die unumgänglich nöthig waren, oder nicht. Im ersteren Falle wird der Aufwand, er sei so groß als er wolle, gerechtfertigt erscheinen, im letzteren dagegen wird sich eine Ueberschreitung der Amtsgewalt herausstellen; dieser aber wird füglich auf dem Wege der Beschwerdeführung; als durch eine neue Gesetzgebung zu begegnen sein. Der zweite Grund, der für die Ablehnung des Antrags spricht, liegt in der ertheilten Versicherung des königl. Commissars, daß die Staatsregierung, auch wenn ein Antrag nicht an sie gelangen sollte, die gründlichsten diesfalligen Erörterungen anstellen lassen werde.

Referent v. Posern: Ich kann allerdings zugeben, daß der eine oder andere Satz vielleicht nicht vorgekommen ist. Ich selbst habe freilich nie eine dergleichen Wahl geleitet, und die Landgemeindeordnung und die dazu gehörige Verordnung zur Hand nehmend, nach eingezogenen Erkundigungen und Belehungen versucht, ein Bild darzustellen. Ich habe Erkundigungen eingezogen darüber, ob ähnliche Fälle und solche Verweitläufigkeiten vorkämen, und erfahren, daß es, obschon nur höchst selten, so der Fall ist. Ich habe aber auch erfahren, daß der bei weitem größte Theil der Unterbehörden, ja fast alle, was rühmend von Seiten der Deputation zu erwähnen ist, es sich zur Pflicht gemacht hat, Weitläufigkeiten und unnötige Kosten thunlichst zu vermeiden. Beispielsweise führe ich folgende mir zunächst näher bekannten Fälle an. — Von 28 Dörfern, bei denen Herr Gerichtsdirector Lippold zu Pulsnitz, als Patrimonialrichter über mehre Bezirke, die Wahl zu leiten hat, sind nur fünfzacke Auslösung und Fortkommen liquidirt worden, und es verursachten die jedesmaligen Wahlen für diese 28 Dorfschaften zusammen daher nur circa 18 Thaler. Auch hinsichtlich der Gerichte des Klosters zu St. Marienstern und ein'ger andern kann ich Aehn-